



Merkblatt zur Verwendung von Bauschutt und Recyclingbaustoffen beim Wegebau in der Land- und Forstwirtschaft

1. Genehmigungserfordernis:

Grundsätzlich bedürfen die Neuanlage, Erweiterung, Ausbesserung, Änderung etc. von land- und forstwirtschaftlichen Wegen keiner behördlichen Genehmigung. Ausnahmen gelten in wasser-, naturschutz- und waldrechtlich sensiblen Bereichen.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

Eine wasserrechtliche Gestattung ist einzuholen

- Im 60 m-Bereich von Gewässern oder wenn es zum Einbringen von Stoffen in Gewässer kommt oder bei hohem Grundwasserstand
- In Wasserschutzgebieten, festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

Eine naturschutzrechtliche Genehmigung bzw. Ausnahme ist erforderlich

- In Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Natura 2000 Gebiete)
- In Biotopen (z. B. Moore, Sümpfe, Feuchtgebiete, Quellbereiche, Moor- und Auwälder, Schlucht- und Hangschuttwälder)
- Bei Vorkommen besonders geschützter Arten (z. B. besonders und/oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten)

Eine naturschutzrechtliche Anzeigepflicht besteht

- Im Alpengebiet (Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz), das ist in etwa der Bereich südlich der Autobahn A8 München-Salzburg. Die Anzeige ist spätestens drei Monate vor Maßnahmenbeginn zu erstatten

Eine waldrechtliche Genehmigung ist erforderlich

- In Schutzwaldbereichen

Eine Baugenehmigung ist erforderlich

wenn im Zusammenhang mit dem Wegebau Lagerplätze über 500 m² angelegt werden sollen

Die jeweilige Erlaubnis ist **vor** Durchführung der geplanten (Wege-)baumaßnahme zu beantragen und die behördliche Entscheidung abzuwarten.

2. Was ist beim Wegebau zu beachten?

2.1 Erfordernisse an die Landschaft

Generell ist nach dem Bayerischen Waldgesetz und dem Bayerischen Naturschutzgesetz der Wegebau besonders naturschonend, landschaftsgerecht und bedarfsgerecht durchzuführen.

Der Bau von Forstwegen muss der beabsichtigten Grunderschließung von Waldflächen dienen und ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Grunderschließung umfasst nur Hauptabfuhrwege, die durch unbefestigte Rückegassen (= Feinerschließung) ergänzt werden. Zur Abklärung des notwendigen Bedarfs wird empfohlen, vor dem Wegebau die kostenlose Beratung der zuständigen Revierförster des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Anspruch zu nehmen.

Der Weg muss sich in die Landschaft einfügen und darf die Natur nicht unnötig zerstören. Andernfalls ist von einem unnötigen Eingriff in die Natur auszugehen, der grundsätzlich nicht genehmigungsfähig ist.

Die Wegebaumaßnahme darf optisch nicht störend auf Waldbesucher wirken, darf das Landschaftsbild nicht verunstalten und die Tier- und Pflanzenwelt nicht negativ beeinträchtigen.

2.2 Anforderungen an das Baumaterial:

Der Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“ ist zu beachten. Danach sollen beim Wegebau in der Regel nur aufbereitete, gütegesicherte Recyclingbaustoffe verwendet werden. Im offenen Einbau ist der RW1-Wert einzuhalten. Soll im Einzelfall anderes Material, z.B. sortierter Bauschutt verwendet werden, hat der Träger der Maßnahme **vor** dem Beginn auf geeignete Weise zu belegen, dass es sich um eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen (§ 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz) handelt. Gegebenenfalls sind als Nachweis für die Schadlosigkeit das Gutachten eines zugelassenen Sachverständigen oder eine chemische Analyse eines zugelassenen Labors erforderlich. Entsprechende Adressen können beim Bayerischen Bauernverband oder der jeweiligen Waldbesitzervereinigung erfragt werden. In Einzelfällen, z.B. bei moorigem Untergrund, können auch höhere Anforderungen an das Baumaterial gestellt werden.

2.3 Anforderungen hinsichtlich des Gewässerschutzes

- Das Material muss bei offenem Einbau (d.h. ohne zusätzliche technische Sicherungsmaßnahmen) die Zuordnungswerte RW 1 nach dem RC-Leitfaden einhalten.
- Das Material darf nicht in festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten eingesetzt werden, soweit sie bereits wasserwirtschaftlich positiv beurteilt sind.
- Direkt im Grundwasser und Grundwasserschwankungsbereich darf ein Einsatz nicht erfolgen.
- In Karstgebieten ohne ausreichende, natürlich vorhandene Deckschicht darf ein Einsatz nicht erfolgen.
- Die Masse des verwendeten Materials pro Baumaßnahme darf maximal 5.000 m³ betragen. Bei mehrfachem Einbau mit engem räumlichem Bezug (z.B. für Rohrgräben, Hinterfüllungen, Gründungen von Bauwerken im gleichen Baugebiet) sind maximal 10.000 m³ zulässig.

2.4 Grundsätze bei der Verwendung nicht gütegesicherter Recyclingbaustoffe:

Sofern nicht gütegesicherte und nicht überwachte Materialien verwendet werden sollen, ist zu beachten, dass ausschließlich mineralisches Abbruchmaterial wie zerkleinerter Ziegelschutt, gebrochene Natursteine und dergleichen verwendet werden dürfen und das

Material wasserdurchlässig sein muss. Der Bauschutt darf nur als Unterbaumaterial eingesetzt werden und ist mit Kies oder Sand abzudecken. Hauptzweck der Maßnahme muss der notwendige Wegebau sein, nicht die Entsorgung des Bauschutts!

Nicht zulässig sind insbesondere:

- Störstoffe wie Kunststoff, Holz, Metall, Isoliermaterialien, Dämmstoffe etc.
- Bauschutt mit Schadstoffen (z.B. mit Öl verunreinigt) oder Anhaftungen
- Innenwandungen von Kaminen
- Abbruchmaterial von Brandfällen, Brandschutt
- Material aus belasteten Bereichen wie z.B. Altlastenstandorten
- Asbesthaltiger Abfall (z.B. asbesthaltige Fassaden- oder Dachplatten)
- Teerhaltige Materialien / Bitumenasphalt / Asphaltbruchstücke
- Unpassende oder schwer einbaubare Teile wie grobe Betonbrocken, Betonträger oder -rohre

2.5 **Anzeige von Wegebaumaßnahmen**

Um sicher zu gehen, dass die geplante Wegebaumaßnahme mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Einklang steht, wird empfohlen, unabhängig von der Lage des Weges und dem vorgesehenen Material **jede** geplante Maßnahme mit dem Formblatt „Anzeige/Bestätigung der schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Bauschutt/RC-Material in einem technischen Bauwerk“ des Landratsamtes Rosenheim, Sachgebiet Abfallrecht, anzuzeigen und das Ergebnis der behördlichen Überprüfung abzuwarten. In den Fällen der Nr. 1 ist dies zwingend erforderlich.

3. Folgen bei Verstößen:

Insbesondere sofern

- eine erforderliche Genehmigung nicht vorliegt und auch nachträglich nicht erteilt werden kann
- der Nachweis der Unbedenklichkeit des Materials nicht erbracht werden kann
- es sich um eine Überserschließung handelt

ergeht grundsätzlich eine Beseitigungsanordnung. In diesen Fällen ist das Material auf eigene Kosten vollständig wieder auszubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen sowie der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Zusätzlich können Bußgelder je nach Art der Zuwiderhandlung bis zu 100.000,00 € verhängt werden.

Folgende Ansprechpartner stehen Ihnen beim Landratsamt Rosenheim zur Verfügung:

Abfallrecht: E-Mail: abfallrecht@lra-rosenheim.de Tel. 08031/392-3401, Fax: 08031/392-9005
Wasserrecht: E-Mail: wasserrecht@lra-rosenheim.de Tel. 08031/392-01, Fax: 08031/392-9031
Naturschutz: E-Mail: naturschutz@lra-rosenheim.de Tel. 08031/392-01, Fax: 08031/392-9033